

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 5. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Waßdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

**N a c h t r a g**

zu §. 6 des Gesetzes vom 28. August  
1826 über die öffentliche Anstalt der  
Brandversicherung.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-  
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,  
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Da nach dem Erscheinen des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuersbrünste vom 29. April 1829 mehrfache Erfahrungen gelehrt haben, daß eines Theils die im §. 5 jenes Gesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher Ziegel Dachung ohne alle Strohhunterlage hergestellt werden soll, wegen der vorherrschenden klimatischen und örtlichen Hindernisse ohne große Beschwerde und Nachtheile der Einwohner nicht überall durchzuführen, andern Theils aber Strohhunterlage unter Ziegeln in einzelnen Fällen und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln für unbedingt feuergefährlich nicht zu erachten ist, während sie an sich eine dem Zwecke entsprechende, sichere Dachung zu gewähren vollkommen geeignet erscheint, so verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Unser Staats-Ministerium ist ermächtigt, in geeigneten Fällen, sowohl ganzen Ortschaften als einzelnen Personen zu gestatten, neue Ziegel Dachung mit Strohhunterlage (s. g. Strohfiedern, Puppen) zu versehen, sowie bei Reparaturen von solchen Dächern, einschläffig der Umdeckung ganzer Dachflächen, dergleichen Strohhunterlagen anzuwenden.

## §. 2.

Die anzuwendenden Strohhunterlagen müssen genau nach der von Unserem Staats-Ministerium bekannt zu machenden Anweisung gefertigt und eingedeckt werden.

## §. 3.

Die Strohhunterlagen müssen fortwährend in dem vorschriftsmäßigen Zustande erhalten werden. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe von Einem Thaler bis Zehen Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Bei wiederholten diesfalligen Vernachlässigungen ist der Bezirks-Direktor berechtigt und verpflichtet, auf Kosten des Säumnigen die vorschriftsmäßige Herstellung des Daches bewirken zu lassen, auch einen Aufseher zu bestellen, welcher für die gehörige Instandhaltung der fraglichen Dachung zu sorgen hat. Der erwachsende Aufwand ist nach Höhe des von dem Bezirks-Direktor festzusetzenden Betrages von dem Betheiligten im Wege des Exekutions-Verfahrens beizubringen.

## §. 4.

Die Bestimmung im §. 3 der Bekanntmachung des vormaligen Herzoglichen Landes-Polizei-Kollegiums zu Weimar vom 16. Juni 1814, die Ziegeln und Backsteine betreffend, sowie im §. 3 der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung der vormaligen Herzoglichen Landes-Polizei-Direktion zu Eisenach vom 16. November 1814 „daß in dem Weimar- und Jenaischen Kreise bloß die sogenannten Dachzungen oder Biberschwänze, in dem Eisenachischen Kreise aber außer diesen auch die Ufner Ziegeln erlaubt seien“ wird dahin abgeändert, daß in den Ziegeleien des Großherzogthumes künftighin außer den Dachzungen (Biberschwänzen) und Ufner Ziegeln auch sogenannte Fittigziegeln (Pfannen, Hohlziegeln) gefertigt und verkauft werden dürfen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Januar 1854.



**Carl Alexander.**

von Wadhorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

## G e s e t z

über die Zulässigkeit von Strohhunterlage  
unter Ziegeldeckung.